

1. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VIII

Begründung

Die bisher streng abgrenzten Nutzungsarten stellten sich bei der Beplanung des Objektes als zu einschneidend in die einzelnen Raumprogramme dar. Die Nutzungen verlaufen in den Gebäuden teilweise fließend. Zur besseren Beplanung wird die festgelegte bauliche Untergliederung nach Nutzungsarten 1, 1a, 2, 3 und 4 aufgehoben. Generell bleibt es aber bei der Kino-, Disco- und Gastronomienutzung.

Das Gesamtnutzungsmaß bleibt mit 9.950 qm GF unverändert bestehen. Im Zuge der Änderung werden auch die Feinplanung bereits bekannten geringfügigen Baugrenzenüberschreitungen mit eingebracht.

Zur Schaffung von zusätzlich 112 Stellplätzen wurde der Lärmschutzwall südlich von Parkplatz 2 um 5m nach Süden verschoben. Dies ermöglicht eine Integrierung des neuen Parkplatzes 3 in den Lärmschutzwall.

Bisher war die Tankstellenwerbeanlage von den Festsetzungen ausgenommen und der Einzelbaugenehmigung vorbehalten. Nachdem es sich auch bei der übrigen Nutzung um Anlagen handelt, die einer speziellen Werbung bedürfen bleibt die Genehmigung der Werbeanlagen auch für den Kino-, Disco- und Gastronomiebereich der Einzelgenehmigung vorbehalten.

Entwurf vom 08.12.1998
09.03.1999

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VIII.

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 25.03.1999 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VIII** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau-GB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VIII i.d.F.v. 09.03.1999 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

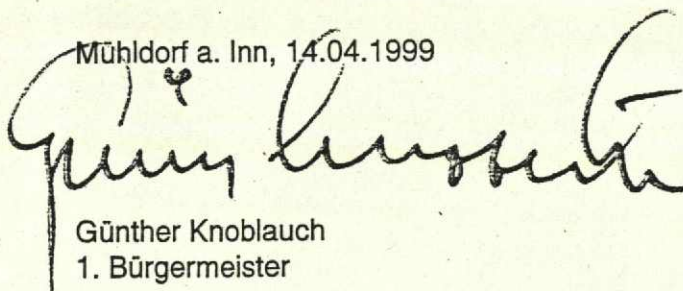
Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

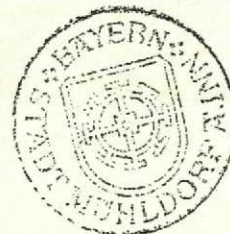
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 14.04.1999



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



An der Amtstafel
angebracht: 19.04.1999
abgenommen: 20.05.1999

